

**Richtlinie des Umweltgutachterausschusses über die Voraussetzungen der Aufnahme von Bewerben in die Prüferliste nach dem Umweltauditgesetz (UAG-Prüferrichtlinie – UAG-PrüfR)**

vom 20. September 2002 (BAZ. 2002, Nr. 222)

**1 Vorbemerkung**

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) führt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes (UAG) eine Prüferliste für die Besetzung der Prüferausschüsse der Zulassungsstelle. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bewerbers in die Prüferliste sind in § 12 Abs. 2 und 3 UAG enthalten. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird anhand der nachfolgend unter den Nummern 2 und 3 wiedergegebenen Kriterien und Verfahrenshinweisen geprüft. Grundlage für diese Prüfung bilden ein von diesem Bewerber selbst erstelltes und unterschriebenes Qualifikationsprofil und die von ihm beigebrachten Nachweisunterlagen. Ergeben sich darüber hinaus Fragen, werden diese von der Geschäftsstelle des UGA mit dem Bewerber geklärt. Zum Nachweis der Prüferqualifikation können weitere Unterlagen angefordert werden.

**2 Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 UAG**

a) Hochschulstudium auf ihrem Fachgebiet

**Kriterium:**  
Abschluss eines Hochschulstudiums, das für die Prüfertätigkeit auf ihrem Fachgebiet qualifiziert. Es muss sich um ein Hochschulstudium handeln, bei dem Wissen in wenigstens einem der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG vermittelt wurde, für die eine Prüfertätigkeit beantragt ist und die erforderliche Fachkunde nach Nummer 3 dieser Richtlinie vorliegt. Umweltgutachter müssen neben der erforderlichen Fachkunde nach Nummer 3 dieser Richtlinie den Abschluss eines Hochschulstudiums nachweisen, in dem Wissen in einem Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG vermittelt wurde.

b) Fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in der Praxis des betrieblichen Umweltschutzes

**Kriterium:**  
Über diesen Zeitraum Ausübung einer Tätigkeit als Freiberufler, in der Wirtschaft, in Forschung oder Lehre, in der Umweltverwaltung oder bei in der Umweltberatung tätigen Stellen, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.

**3 Prüfung der Fachkunde nach § 12 Abs. 3 UAG für die Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG sowie für die Bereiche nach Anlage 1**

Als Beleg der erforderlichen Fachkunde muss jeweils eines der aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

Es kann keine Aufnahme in die Prüferliste für ein Fachgebiet erfolgen, wenn der Bewerber in diesem Fachgebiet in einer mündlichen Prüfung bei der Zulassungsstelle durchgefallen ist.

**3.1 Branchenübergreifende Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d UAG**

Die Feststellung der Prüfungskompetenz hinsichtlich der branchenübergreifenden Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr.

2 Buchstabe a, b und d UAG erfolgt jeweils speziell für das jeweilige Fachgebiet.

a) Fachkenntnisse über Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung (UBP)

**Kriterien:**

- (1) Mitwirkung als Angehöriger der Organisation oder Berater an mindestens einer Umweltbetriebsprüfung nach EMAS-Verordnung,
- (2) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zu UBP an Hochschulen und/oder Fortbildungseinrichtungen,
- (3) fachbezogene berufliche Mitarbeit bei (Forschungs-, Pilot-) Projekten mit Bezug zu UBP,
- (4) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien mit Bezug zu UBP (z. B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften),
- (5) Mitwirkung als Auditor bei der Auditierung von Managementsystemen,
- (6) umfassende Beratungstätigkeit im betrieblichen Umweltschutz,
- (7) anderweitig beruflich erworbene einschlägige Kenntnisse über Auditierungsverfahren/ Umweltbetriebsprüfung (z. B. durch Mitarbeit in der Umweltverwaltung),
- (8) Umweltgutachterzulassung,
- (9) Fachkenntnisbescheinigung für dieses Fachgebiet.

b) Fachkenntnisse über Umweltmanagement und die Begutachtung von Umweltinformationen (Umwelterklärung sowie Ausschnitte aus dieser)

**Kriterien:**

- (1) Mitwirkung als Angehöriger der Organisation oder Berater an Entwicklung/Einrichtung/ Aufrechterhaltung von Umweltmanagementsystemen (UMS) nach EMAS-Verordnung und/oder ISO 14001,
- (2) Umweltbeauftragter oder leitende Stellung in der Abteilung Umweltschutz einer Organisation,
- (3) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zu UMS an Hochschulen oder Fortbildungseinrichtungen,
- (4) fachbezogene berufliche Mitarbeit bei (Forschungs-, Pilot-) Projekten mit Bezug zu UMS,
- (5) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien mit Bezug zu UMS (z. B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften),
- (6) anderweitig beruflich erworbene einschlägige Kenntnisse von Managementsystemen (z. B. durch Mitarbeit in der Umweltverwaltung),
- (7) Umweltgutachterzulassung,
- (8) Fachkenntnisbescheinigung für dieses Fachgebiet.

c) Fachkenntnisse über allgemeines Umweltrecht, nach den Artikeln 4 und 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS-Verordnung) erstellte Leitlinien der Kommission und einschlägige Normen zum Umweltmanagement

**Kriterium:**

Befähigung zum Richteramt (siehe § 12 Abs. 3 UAG) und aktuelle oder über längere Zeit ausgeübte berufliche Tätigkeit, bei der Kenntnisse des Umweltrechts erforderlich sind.

**3.2 Branchenspezifisches Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c UAG in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie**

Die Feststellung der Prüfungskompetenz hinsichtlich des branchenspezifischen Fachgebietes nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG Buchstabe c erfolgt einheitlich für das Fachgebiet "zulassungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes, auch in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der einschlägigen Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften". Sie ist jeweils speziell im Hinblick auf die in Anlage 1 genannten Bereiche festzustellen und zwar anhand von

Kenntnissen der spezifischen Umweltprobleme in den in Anlage 2 genannten Schlüsselbranchen.

Kriterien:

- (1) Umweltbeauftragter, Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung einer Organisation oder für betrieblichen Umweltschutz zuständiger Mitarbeiter einer Organisation aus einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (2) umfassende umwelt- und/oder (umwelt-)technische Beratungstätigkeit für eine oder mehrere Organisationen aus einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs (als Freiberufler oder als Angestellter bei in der Umweltberatung tätigen Stellen),
- (3) für die Bereiche Recycling, Abfallbeseitigung (8), Energiewirtschaft (9) und Wasserwirtschaft (10): Umweltbeauftragter oder Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung einer Organisation mit Aufgabenschwerpunkten in den Bereichen Recycling, Abfallbeseitigung (8), Energiewirtschaft (9) bzw. Wasserwirtschaft (10) oder Umwelt- und/oder (umwelt-)technische Beratung von Organisationen zu den Bereichen Recycling, Abfallbeseitigung (8), Energiewirtschaft (9) bzw. Wasserwirtschaft (10),
- (4) Tätigkeit in der Umweltverwaltung mit praktischem Bezug zur Umweltproblematik und/oder (Umwelt-)Technik einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (5) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zur Umweltproblematik und/oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs an Hochschulen und/oder Fortbildungseinrichtungen,
- (6) fachbezogene berufliche Mitarbeit bei einem oder mehreren (Forschungs-, Pilot-) Projekt(en) mit Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (7) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien (z. B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften) oder Arbeit in Verbänden mit Bezug zur Umweltproblematik und/oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (8) Zulassung als Umweltgutachter oder Vorliegen einer Fachkenntnisbescheinigung für eine Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs, es sei denn, der Umweltgutachter hat in einem Zulassungsbereich in dem jeweiligen Bereich die mündliche Prüfung nicht bestanden,
- (9) Für den Bereich Labors (12): Als Umweltbeauftragter, Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung oder für betrieblichen Umweltschutz zuständiger Mitarbeiter einer Organisation mit Labor(s) auch für Umweltschutz in dem/n Labor/s zuständig.

## 4 Übergangsregelung

Diese Richtlinie ist anzuwenden in Verfahren bei der Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Prüferliste, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht abgeschlossen sind. Die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossenen Verfahren zur Aufnahme in die Prüferliste bleiben hiervon unberührt.

## 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

---

Redaktioneller Hinweis:

BfS bemüht sich, fehlerfrei konsolidierte Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.